



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Kantonsverfassung (KV), des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Anhörung vom 18. Juni 2025 bis 31. August 2025

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Parteien:
 - Die Mitte AI
 - FDP Appenzell I.Rh.
 - Gruppe für Innerrhoden GFI
 - Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
 - SP Appenzell I.Rh.
- Verbände und Organisationen
 - Appenzellischer Anwaltsverband
 - Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
 - Arbeitnehmervereinigung Oberegg
 - Bauernverband Appenzell I.Rh.
 - Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
 - Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
 - Gewerbeverein Oberegg
 - Politische Bauernvereinigung Oberegg

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Schulgemeinde Brülisau
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden GFI
- SP Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.(AVA)

Appenzell, ...

Erlasstext	Stellungnahmen	Bemerkungen
Grundsätzliches	<p>Bezirk Appenzell: Der Bezirksrat hat sich an seiner Sitzung vom 20. August 2025 mit dieser Angelegenheit eingehend befasst. Er begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, welcher seiner Ansicht nach zielführend sind.</p> <p>Bezirk Schwende-Rüte: Der Bezirksrat Schwende-Rüte hat den Entwurf anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juli 2025 geprüft. Er sieht die Notwendigkeit, das Gesetz und die zugehörigen Verordnungen zu revidieren. Der Bezirksrat Schwende-Rüte bringt minime Anpassungs- oder Änderungswünsche ein</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen: Der Bezirksrat begrüsst die Zielsetzungen der Revision der Gerichtsorganisation – Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und Effizienzsteigerung – und erkennt an, dass die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend praktikabel und sachgerecht sind. Sowohl aus politischer als auch aus fachlicher Sicht erscheinen die Vereinheitlichung der Vermittlerfunktion, die Schaffung eines Vizepräsidiums am Bezirksgericht und die Anpassung der Grösse der Spruchkörper nachvollziehbar.</p> <p>Bezirk Obereg: Der Bezirksrat hat die vorgesehenen Anpassungen zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Lösung bringt eine klare Professionalisierung der Abläufe mit sich. Durch die strukturelle Neuausrichtung werden Zuständigkeiten präzisiert und die Effizienz gesteigert. Dies stärkt die Gesamtstruktur und schafft verlässliche Rahmenbedingungen für die Verwaltungstätigkeit. Ein weiterer Vorteil liegt in der vorgesehenen Absicherung bei personellen Ausfällen. Die neue Organisation gewährleistet Kontinuität und Verfügbarkeit der Dienstleistungen auch bei Krankheit oder Abwesenheiten, was auch für kleinere Bezirke wie Obereg von hoher Bedeutung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Die Vermittlerrolle in Oberegg stellt einen relevanten Aspekt dar, der bei der weiteren Ausgestaltung der Reform mitbedacht werden sollte. Mit der vorgesehenen Aufhebung des Gerichtskreises Oberegg und der Verlagerung der Vermittlung und Schlichtung ins innere Land verändert sich die bisherige Zuständigkeit. Auch wenn die entsprechende Dienstleistung derzeit nur in geringem Umfang beansprucht wird, bleibt die örtliche Nähe und funktionale Verfügbarkeit für die Bevölkerung von Oberegg ein bedeutender Faktor. Der Vorschlag wird insgesamt positiv bewertet und erscheint zustimmungsfähig. Die Rückmeldung erfolgt mit grundsätzlichem Einverständnis, jedoch verbunden mit dem Hinweis auf den entstehenden Vermittlungsnachteil für Oberegg. Eine funktionale und niederschwellige Schlichtungsstelle vor Ort ist für die Wahrung der Interessen des Bezirks essenziell. Zudem wäre eine unbürokratische Durchführung von den durch die Revision betroffenen Gesprächen in Oberegg wünschenswert, um die lokale Einbindung zu stärken und die Akzeptanz der Reform zu fördern.</p> <p>Schulgemeinde Brülisau: Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände vor.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden GFI: Mit den vorgeschlagenen verschiedenen gesetzlichen Anpassungen für eine Reorganisation und Aktualisierung des Gerichtswesens auf der Stufe Bezirksgericht und Vermittlung können wir uns einverstanden erklären. Sie sind zu begrüßen, ebenso wie die separate Behandlung einer allfälligen Reorganisation des Kantonsgerichtes.</p> <p>SP Appenzell I.Rh.: Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt das Gerichtsorganisationsgesetz.</p> <p>Gewerbeverband: Der KGV ist der Auffassung, dass das Justizsystem im Kanton Appenzell I.Rh. gut funktioniert. Bisher ist es stets gelungen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Vermittlerämter und das Bezirksgericht zu finden. Eine Überlastung des Bezirksgerichts stellen wir nicht fest. Richtig ist demgegenüber, dass die Vermittler der grossen Bezirke ein</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Festhalten. Die Revision erfolgt nicht vor dem Hintergrund einer Überlastung des Bezirksgerichts.</p>
--	---	---

	<p>nicht unerhebliches Pensum zu bewältigen haben und fachlich gefordert sind. Was das Bezirksgericht anbelangt, ist der Gerichtspräsident eine entscheidende Schlüsselperson. Auch wenn Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die nebenamtlichen Richter im Falle eines Ausfalls gewisse Aufgaben übernehmen können, ist es verständlich, dass die Vorlage dem Risiko eines Ausfalls des Präsidenten begegnen will. Die Möglichkeit der Wahl eines Ersatzrichters begrüßen wir daher. Der Schaffung einer neuen Profi-Vizegerichtsstelle mit einem Pensum von 40%-60% sehen wir demgegenüber skeptisch entgegen. In jedem Falle ist der KGV nur dann mit einer solchen neuen Stelle einverstanden, wenn dem Bezirksgericht unter Entlastung der Vermittlerämter zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die folgenden Ausführungen.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA begrüsst die Revision, insbesondere die Hauptveränderungen in Sachen Vermittlerinnen und Vermittler, Spruchkörper und der Stellvertretungsregelung. Sie begrüsst die Schaffung einer Vermittlerstelle für den gesamten Kanton, welche eine Professionalisierung möglich macht. Die AVA begrüsst auch die Professionalisierung des Bezirksgerichts durch die Schaffung eines Vizepräsidiums.</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nach Ansicht der AVA insbesondere mit Blick auf die Struktur, die sprachliche Konsistenz und die konsequente Sicherstellung der Gewaltentrennung und der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte allerdings verbesserungsbedürftig. Dies insbesondere zum Zweck der Rechtssicherheit sowie der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Fairness der Justiz. So ist es für die AVA die insbesondere von grosser Wichtigkeit zu betonen, dass die konsequente Gewaltentrennung nur umgesetzt ist, wenn Mitglieder einer rechtsprechenden Behörde (wie bspw. eine ausserordentliche Ersatzrichterin des Bezirksgerichts oder die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen) nicht von einer anderen rechtsprechenden Behörde (wie beispielsweise dem Kantonsgerichtspräsidium respektive dem Kantonsgericht) gewählt werden.</p> <p>Die AVA ist der Auffassung, dass konsequent eine einheitliche und möglichst geschlechtsneutrale Terminologie verwendet werden sollte. Dies beispielsweise für die folgenden Institutionen und Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «paritätische Schlichtungsstelle» sollte anstelle der Begriffe «Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung und Schlichtungsstelle verwendet werden. Zudem 	<p>Der Vorschlag des KGV, wonach Gerichtsschreibende Vermittlerfunktionen übernehmen sollen, ist als nicht umsetzbar abzulehnen (vgl. unten Art. 39 KV).</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Das GOG wird einer Teilrevision unterzogen. Es besteht kein Anlass für eine Totalrevision.</p> <p>Festhalten. Gemäss ständiger Praxis wird bei Teilrevisionen die bisherige Terminologie weitergeführt. Das Anliegen der AVA</p>
--	---	--

	<p>sollte sichergestellt werden, dass die Begriffe «paritätische Schlichtungsstelle» und «Schlichtungsbehörde» konsequent nicht vermischt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Schlichtungsbehörde» sollte konsequent als Überbegriff verwendet werden, wo Vermittlerin oder Vermittler, deren oder dessen Stellvertreter /-in und Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen gemeint sind. - Die Begriffe «Mitglieder», «Richter», «Präsident», «Vizepräsident» und «Präsidium» sowie «Ersatzrichter» respektive «Ersatzrichterin» und «Ersatzmitglied» von Abteilungen oder Kommissionen sollten konsequent voneinander abgegrenzt und nur für die jeweils zutreffenden Anwendungsfälle verwendet werden. <p>Die AVA gelangt zur Auffassung, dass eine Gesamtrevision zur besseren Strukturierung angezeigt wäre, zu einem einfacher verständlichen Gesetz führen und die Rechtssicherheit fördern könnte. Damit könnte auch der Umstand behoben werden, dass im Jahre 2025 immer noch die Verwendung der männlichen Bezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter gilt. Der Hinweis in Klammern im Titel von Art. 3bis ist gut gemeint, aber verfehlt das Ziel, Frauen ausdrücklich einzuschliessen. Gendergerechte Formulierungen sind wichtig, denn die Sprache beeinflusst unser Denken. Durch Sprache entstehen Bilder in unseren Köpfen. Werden nur Männer genannt, spiegelt sich das in unseren gedanklichen Vorstellungen wider. Frauen sollen nicht nur mitgemeint, sondern explizit angesprochen und sichtbar gemacht werden. Die Verwendung der weiblichen Form zeigt Wertschätzung und trägt dazu bei, stereotype Rollenbilder aufzuheben.</p> <p>Weiter ist für die AVA die in der Botschaft vorgebrachte Begründung der Standeskommission dafür, dass das Kantonsgericht nicht Teil der Revision sein soll, nicht nachvollziehbar. Eine Änderung des Wahlsystems an der Landsgemeinde wäre möglich. Wahlvoraussetzungen gibt es für an der Landsgemeinde gewählte Personen schon heute: Wohnsitzpflicht, Volljährigkeit. Fraglich scheint der AVA auch, ob eine Verringerung des Spruchkörpers des Kantonsgerichts nicht auch positive Kosteneffekte hätte und die Schaffung eines Kantonsgerichtspräsidiums im Nebenamt nicht auch zu mehr Rechtssicherheit führen würde, indem unabhängig von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und auch im Fall von längeren Abwesenheiten der Kantonsgerichtspräsidentin respektive des Kantonsgerichtspräsidenten juristisches Fachwissen sichergestellt würde.</p>	<p>kann losgelöst von diesem Reformvorhaben politisch diskutiert werden.</p> <p>Festhalten. Es kann auf die Begründung in der Botschaft verwiesen werden.</p>
--	---	---

	<p>Die AVA merkt an, dass bei solch umfassenden Revisionen eine Synopse hilfreich wäre, in der sowohl das gesamte aktuelle Gesetz als auch der gesamte Vernehmlassungsentwurf abgebildet wäre. So könnte insbesondere die vorgesehene Systematik des revidierten Gesetzes besser nachvollzogen und die verwendeten Begrifflichkeiten einfacher abgeglichen werden.</p> <p>Im Weiteren stellt sich die AVA mit Blick auf die Institutionen und Personen, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, die Frage, ob trotz deren Fehlens im Verteiler des Begleitschreibens vom 18. Juni 2025 die Gerichte als Direktbetroffene dieser Revision und der Datenschutzbeauftragte zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Aus Sicht der AVA wäre eine auch für den Grossen Rat einsehbare Stellungnahme der Gerichtspräsidien und der Vermittlerinnen und Vermittler insbesondere für die Beurteilung der Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehr wertvoll. Auch eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Aspekte betreffend Art. 18 und 39^{bis} dürfte aus Sicht der AVA durchaus gewinnbringend sein.</p>	<p>Das GOG wird einer Teilrevision unterzogen, weshalb eine vollständige Synopse nicht notwendig erscheint.</p> <p>Diese Reform wurde von den Gerichtspräsidien angestossen und massgeblich vorbereitet. Die Bezirksrichterinnen und -richter sowie die Vermittlerinnen und Vermittler unterstützen die Reform in den Punkten, die sie betreffen. Die Kantonsrichterinnen und -richter befürworten, dass das Kantonsgericht nicht Teil der Reform ist. Gerichtsverfahren unterstehen nicht der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (vgl. Art. 2 Abs. 3 DIAG), weshalb auf eine Stellungnahme zu verzichten ist.</p>
Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872 (KV)		
<p>Art. 33 Abs. 7 und Art. 38 KV</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen: Ebenfalls begrüsst wird die Professionalisierung der Schlichtung durch die Schaffung einer kantonalen Vermittlerstelle mit Stellvertretung (Art. 33 KV; Art. 4 GOG; Botschaft, S. 3-4). Dies ermöglicht den Aufbau einer vertieften Routine und die fachgerechte Bearbeitung auch anspruchsvollerer Fälle. Gleichzeitig wird mit Art. 5^{ter} GOG die Möglichkeit geschaffen, den Tagungsort bei Bedarf flexibel zu gestalten. Zudem wird die Aufsicht mit dem Übergang ans Bezirksgerichtspräsidium ebenfalls professionalisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Kritisch sieht der Bezirksrat hingegen die Abschaffung der Wahlkompetenz der Bezirke für die Vermittlungsperson (Art. 33 KV; Botschaft, S. 3). Dies stellt einen weiteren Kompetenzübergang an den Kanton dar, der aber aufgrund der Professionalisierung der Strukturen durchaus nachvollziehbar und legitim ist. Aus Sicht des Bezirks wäre es wünschenswert, wenn die Bezirke in geeigneter Form weiterhin in den Auswahlprozess einbezogen würden (zumindest sollte eine Informationspflicht über die Wahl der Vermittlerinnen und Vermittler bestehen), um die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zu wahren. Dass der Grosse Rat als Wahlbehörde vorgesehen ist, wird nur in der Botschaft erläutert (Art. 5^{ter} GOG) nicht jedoch im Gesetz konkret erwähnt. Hierzu erwartet der Bezirksrat eine Anpassung im GOG.</p> <p>Bezirk Gonten: Die geplanten Veränderungen im Vermittlerwesen sind entschieden abzulehnen. Aus der vorgebrachten Argumentation sind keine hinreichenden Gründe für eine solch gravierende Änderung des Rechtssystems erkennbar. Der Unterschied zwischen CHF 5'000.– und CHF 10'000.– ist mit Blick auf Anwaltskosten etc. geringfügig und hier nicht weiter zu beachten. Die erhöhte juristische Kompetenz ist nicht das Hauptkriterium beim Vermittleramt. Es geht darum, zwischen streitenden Parteien einen Konsens zu finden, was in erster Linie zwischenmenschliche Kompetenzen bedarf. Die juristischen Details können dann von beiden Seiten eingebracht werden. Zu prüfen wäre, falls es nicht ohnehin schon Praxis ist, eine gemeinsame Anlaufstelle für die Vermittler, die diese bei der Ausformulierung von Entscheidungsvorschlägen unterstützen. Beispielsweise könnten sich die juristischen Berater der Bezirke auch für die Vermittler verwenden. Was die lapidare Bemerkung des Wohnsitzes anbelangt, so geht es in der Tat nicht um die Adresse des Vermittlers, sondern um die Nähe und die Vertrautheit des Vermittleramtes zum Volk, die auf Stufe Vermittlung ebenso wichtig sind wie die fachliche Expertise.</p> <p>Gegen die geplante Veränderung des Vermittlerwesens sprechen einige Gründe, die in der Botschaft der Ständekommission nicht oder kaum erwähnt werden. Erstens bedeutet sie eine Kompetenzverschiebung weg vom Volk. Einerseits wird der Bürger als nicht mehr fähig erachtet, das Vermittleramt auszuführen, andererseits wird den Bürgern die Wahlkompetenz des Vermittlers entzogen. Dies widerspricht den Grundsätzen von Milizsystem</p>	<p>Die Kompetenz des Grossen Rats zur Wahl der Vermittlerin, des Vermittlers ist in Art. 11c GOG vorgesehen.</p> <p>Festhalten. Die Vermittlerinnen und Vermittler als Direktbetroffene sehen aufgrund ihrer Erfahrungen in der Praxis den Revisionsbedarf und unterstützen die Vorlage gemäss Entwurf.</p> <p>Weil etwa in der Hälfte der Fälle Anwälte beteiligt sind, werden regelmässig vor der Vermittlung zwischen den Parteien Vergleichsgespräche geführt. Die Vermittlung dient dann in erster Linie einer fachlichen Abschätzung der Prozessrisiken anhand der eingereichten Beweismittel durch die Vermittlungsperson. Dies erfordert vertiefte Fachkenntnisse des materiellen und</p>
--	--	---

	<p>und Subsidiarität, die für die direkte Demokratie Innerrhodens von grösster Bedeutung sind.</p> <p>Zweitens wird das Milizsystem der richterlichen Gewalt insgesamt infrage gestellt. Wenn Vermittler keine Laien mehr sein können, warum sollten es dann Bezirksrichter und Kantonsrichter noch sein können? Impliziert die vorgeschlagene Revision in diesem Sinne nicht, dass Bezirksrichter und die Laien im Kantonsgericht eher beratende Funktion als eine eigentliche richterliche Gewalt ausüben?</p> <p>Drittens bedeutet die Revision eine Distanzierung und eine zunehmende Bürokratisierung der richterlichen Gewalt, da ein professionelles Amt mit tendenziell unbekanntem Inhaber, dafür mit Büroöffnungszeiten etc. an die Stelle des tendenziell bekannten Bürgers aus dem Dorf tritt. Mit Blick auf den wachsenden Unmut gegenüber staatlichen Institutionen, der in westlichen Demokratien in besorgniserregendem Umfang zu beobachten ist, ist eine solche Distanzierung und Bürokratisierung nicht zu befürworten. Es ist erwiesen, dass die Zufriedenheit der Bürger mit staatlichen Entscheiden zunimmt, je stärker die Bürger den Entscheid bzw. den Entscheidprozess beeinflussen können. Mit Blick auf das Vermittlerwesen muss also als wertvoll berücksichtigt werden, dass ein Bürger, wenn er mit der Arbeit des Vermittlers nicht einverstanden ist, jedes Jahr eine andere Person zur Wahl vorschlagen oder gleich selber kandidieren kann. Mit der vorliegenden Revision gäbe es diese Möglichkeit nicht mehr, was nur das sogenannte «Wutbürgertum» stärken würde.</p>	<p>Prozessrechts. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn in einem Verfahren mehrere Parteien vorhanden sind, die alle eigene Rechtsvertretungen haben, Zustellungen rechtshilfweise an Parteien im Ausland vorzunehmen sind, umstrittene Sistierungsanträge gestellt werden oder Rechtsbegehren während des Schlichtungsverfahrens angepasst werden.</p> <p>Die Revision stellt weder das Milizsystem in Frage noch bedeutet es eine Bürokratisierung oder Distanzierung. In der Praxis stellen die Rechtssuchenden ebenso wie die Parteivertreter zu Recht hohe Ansprüche an die Kompetenzen der Vermittlungsperson. Verfahrensfehler können zu Verzögerungen und Kosten führen, was es zu verhindern gilt. Aufgrund der Wohnsitzpflicht im Kanton kann weiterhin von einer Vertrautheit der Vermittlungsperson mit dem Kanton ausgegangen werden. Zudem erleben es Vermittlungspersonen in der Praxis teilweise gerade nicht als Vorteil, wenn sie</p>
--	---	--

	<p>Viertens entzieht die geplante Veränderung dem Milizsystem wertvolles Personal. Denn oftmals lassen sich Vermittler für das Amt als Bezirksrichter gewinnen, die ihrerseits oftmals Kandidaten für das Kantonsgericht sind. Löscht man die unterste Kategorie, so gewinnt man nicht mehr Personen für die anderen Ämter, sondern man verliert sogar. Zudem können die Ämterhierarchien (politische wie richterliche) als Leiter betrachtet werden. Sägt man die unterste Sprosse weg, so gelangen nur noch jene auf die höheren Stufen, welche zwei Tritte auf einmal zu bewältigen vermögen. Das sind dann mehr und mehr nur noch Profis bzw. akademisch Gebildete, während weite Teile der Bevölkerung für höhere Ämter faktisch ausgeschlossen werden. An dieser Stelle ist im übrigen das oft vorgebrachte Argument, wonach sich kaum Personen für solche Ämter finden lassen, zurückzuweisen. Denn dieses Argument spricht in langer Frist dem ganzen Kanton die Existenzfähigkeit ab. Fünftens und sechstens sind als untergeordnete Argumente gegen die vorgeschlagene Veränderung die finanziellen Folgen und die Kandidatensuche anzuführen. Das System würde massiv verteuert und es dürfte nicht immer einfach sein, geeignete Kandidaten für das neue Amt des Vermittlers zu finden.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagene Revision dem demokratischen System Innerrhodens nicht zuträglich ist. Es mag für sich eine kleine Veränderung sein, aber sie geht entschieden in die falsche Richtung. Die richterliche Gewalt als tragende Säule des demokratischen Staates soll nicht immer mehr den basisdemokratischen Prozessen entzogen und zu einer Art Verwaltungsakt werden. Mit der Tatsache vor Augen, dass das aktuelle System funktioniert und keine Unzulänglichkeiten des Vermittlerwesens bekannt sind, kann keine Notwendigkeit für eine solche Veränderung festgestellt werden.</p> <p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Wir lehnen die vorgesehene Zusammenlegung der Vermittlerämter ab. Eine Vermittlung sollte möglichst nahe an den Bürgern erfolgen. Gerade in Nachbarstreitigkeiten ist es oftmals hilfreich, wenn die Vermittlerin oder der Vermittler aus demselben Bezirk stammt. Es ist sodann offensichtlich, dass die Falllast gross wird, wenn nur noch ein Vermittler für den ganzen Kanton zuständig ist. Es ist fraglich, ob sich eine fachlich geeignete Person - die Botschaft bevorzugt eine Juristin oder einen Juristen - finden lässt, welche bereit ist, ein solches Teilamt auszuüben. Zu rechnen ist ausserdem mit Mehrkosten zulasten des Kan-</p>	<p>eine oder beide Parteien kennen und trotzdem kein Ausstandsgrund vorliegt. Zumindest seit einigen Jahren wurden keine Vermittlungspersonen später Bezirks- oder Kantonsrichter.</p> <p>Der zu erwartende, finanzielle Mehraufwand hält sich in Grenzen. Es ist bei rund 55 Fällen mit etwa CHF 16'000 Gebühreneinnahmen zu rechnen. Dem steht die Entschädigung der Vermittlungsperson von CHF 25'000 gegenüber.</p> <p>Festhalten, vgl. oben Bezirk Gonten. Die Befürchtung, eventuell keine geeignete Person zu finden, rechtfertigt ein Festhalten am bisherigen System nicht. Der Revisionsbedarf ist in der Praxis ausgewiesen. Vermittlungspersonen erleben es teilweise nicht</p>
--	---	---

	<p>tons. Heute sind die Vermittler ohne Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kostenneutral, da sie sich aus den von ihnen vereinnahmten Gebühren finanzieren. In Zukunft soll der Vermittler im Teilamt jedoch eine Vergütung von CHF 25'000.00 vom Kanton erhalten. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Pauschale dem effektiven Aufwand nicht Rechnung trägt und gar nach oben anzupassen ist, wenn die Falllast weiter zunimmt. Richtig ist, dass die Parteien heute vermehrt bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten werden. Dass die Vermittlungen mit einer juristisch geschulten Person erfolgreicher sein werden, ist aber nicht gesagt. Nicht stichhaltig ist jedenfalls das Argument in der Botschaft, wonach Vermittler heute bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 selbst über Fälle entscheiden können und deshalb über gewisse Fachkenntnisse verfügen sollten. Dies kommt selbst bei professionellen Schlichtungsbehörden in anderen Kantonen - abgesehen von mietrechtlichen Streitigkeiten, für welche aber ohnehin eine separate Schlichtungsstelle existiert - so gut wie nie vor. Wenn tatsächlich eine Professionalisierung der Schlichtungsverfahren gewünscht wird, ist dies nicht durch Zusammenlegung der Vermittlerämter zu lösen. Vielmehr sollte das Bezirksgericht für die Vermittlung in komplexen Rechtsgebieten zuständig sein (siehe hierzu sogleich).</p> <p>Gewerbeverband: Die Revisionsvorlage sieht neu einen vom Grossen Rat zu wählenden Vermittler für das ganze Kantonsgebiet vor. Damit soll eine gewisse Professionalisierung einhergehen, zumal immer mehr Parteien bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten seien und das Schlichtungsverfahren komplex geworden sei. Der KGV kann diesem Vorschlag nur</p>	<p>als Vorteil, wenn sie eine oder beide Parteien kennen und trotzdem kein Ausstandsgrund vorliegt. Wie ausgeführt, ist mit den veranschlagten Zahlen mit Mehrkosten von etwa CHF 9'000.00 im Jahr zu rechnen.</p> <p>Anwaltlich vertretene Parteien benötigen in der Vermittlung eine fachliche Abschätzung der Prozessrisiken von dritter Seite, weil regelmässig zuvor Vergleichsverhandlungen geführt worden sind. Eine fachlich fundierte Einschätzung der Rechtslage kann die Vergleichsbereitschaft erhöhen. Es steht einer Partei aber auch dann frei, sich nicht einigen zu wollen.</p> <p>Mit der erweiterten Kompetenz für Urteilsvorschläge wollte der eidg. Gesetzgeber die Rolle der Vermittler bewusst stärken. Diese Kompetenz soll nach Möglichkeit ausgeschöpft werden.</p> <p>Festhalten, vgl. oben Bezirk Gonten und Die Mitte Appenzell I.Rh.</p>
--	---	--

	<p>wenig abgewinnen. Es trifft zwar zu, dass immer mehr Parteien bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten sind. Dass die Qualität der Vermittlungen mit nur noch einem Vermittler zunimmt, ist jedoch fraglich. Zunächst müsste sich eine fachlich geeignete Person finden lassen, welche überhaupt bereit wäre, im vorgesehenen Pensum und zur vorgeschlagenen Pauschale von CHF 25'000.00 als Vermittler zu walten. Unabhängig davon funktioniert das heutige System gerade in nachbarrechtlichen Streitigkeiten und bei privaten Baueinsprachen sehr gut. Die Vermittler können dabei ihre Funktion erfahrungsgemäss am besten ausüben, wenn sie aus dem gleichen Bezirk stammen. Der KGV ist daher dagegen, die Vermittlerämter zusammenzulegen. Er anerkennt jedoch, dass die Vermittler in den Rechtsgebieten Familien-, Erb- und Arbeitsrecht fachlich häufig überfordert sind und hier eine Entlastung angezeigt wäre. Wie die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen, ist diese jedoch nicht durch Auflösung der heutigen Vermittlerämter sicherzustellen.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Obereggi: Die Abschaffung der Vermittlerstellen zugunsten einer kantonalen Schlichtungsstelle lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab. Das bisherige System des Laiengremiums funktioniert gut und sollte ohne Not nicht abgeschafft werden. Die niederschwellige Möglichkeit, einen Rechtshandel ohne Anwälte und Gesetzesparagrafen zu diskutieren und gegebenenfalls ohne Gerichtsverhandlung zu lösen, ist wertvoll. Eine (wahrscheinlich) von Juristen geführte Schlichtungsstelle könnte diese Funktion nicht übernehmen, die Hürde zum Austausch wäre in jedem Fall höher. Wir sind davon überzeugt, dass wir in den Bezirken weiterhin kompetente Laien finden, die dieses Amt ausüben wollen. Eine neue Schlichtungsstelle hätte ausserdem unweigerlich massive Mehrkosten im Verhältnis zum jetzigen Vermittlersystem zur Folge. Dies lehnen wir ab.</p> <p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Obereggi: Nach diversen Gesprächen mit aktiven Vermittlerinnen und Vermittler wird insbesondere die Neuordnung der Schlichtungsbehörde unterstützt.</p>	<p>Die hohen fachlichen Ansprüche an die Vermittlungspersonen werden vom KGV anerkannt. Die unten, zu Art. 39 Abs. 2 KV vorgeschlagene Lösung ist für Innerrhoder Gerichtssystem als untauglich abzulehnen.</p> <p>Festhalten, vgl. oben Bezirk Gonten.</p> <p>Die Praxis (in anderen Kantonen) sieht anders aus. Die Tatsache, dass auch vor den Gerichten viele Vergleiche erzielt werden, widerlegt die geäusserte Vermutung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Art. 39 Abs. 2 KV	Bezirk Schlatt-Haslen:	

	<p>Der Bezirksrat bewertet insbesondere die Stärkung der Funktionsfähigkeit des Bezirksgerichts durch die Einführung eines teilamtlichen Vizepräsidiums (Art. 39 Abs. 2 KV; Art. 3^{bis} GOG; Botschaft, S. 4-6) positiv. Dadurch wird eine verlässliche Stellvertretung bei Ausfall des Präsidiums gewährleistet. Die geplanten Regelungen berücksichtigen, dass die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in der Regel keine Verfahren leiten und daher nicht kurzfristig die Funktion des Präsidiums übernehmen können.</p> <p>Bezirk Gonten: Die Möglichkeit der Wahl eines Vizepräsidenten im Teilamt kann unterstützt werden.</p> <p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Die Vorlage sieht vor, dass inskünftig im Teilamt (40%-60%) ein Profi-Bezirksgerichtsvizepräsident angestellt wird. Auch hier wiederum gilt, dass es wohl nicht einfach werden wird, für dieses Amt eine fachlich geeignete Person zu finden, insbesondere wenn am Wohnsitzerfordernis festgehalten wird und praktizierende Anwälte vom Amt ausgeschlossen werden sollen. Vor allem jedoch wird in der Botschaft nicht begründet, inwiefern das heutige System nicht funktioniert. Es ist zwar zu begrüßen, dass das Gesetz mögliche Massnahmen bei einem Ausfall des Bezirksgerichtspräsidenten regelt. So erscheint die neu vorgesehene Möglichkeit, einen Ersatzrichter einzuberufen, sinnvoll. Ausserdem können in der Praxis auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wichtige Aufgaben übernehmen. Daher ist fraglich, ob es sinnvoll ist, bei der nächsten Vakanz auf eine Gerichtsschreiberstelle zu verzichten, wie es in der Botschaft ausgeführt wird. Im Gegensatz zu Richtern müssen Gerichtsschreiber keinen Wohnsitz im Kanton haben. Der Kandidatenpool ist damit grösser, was die Suche nach geeigneten Fachpersonen erleichtert. Die Streichung einer Gerichtsschreiberstelle unter gleichzeitiger Einsetzung eines Vizegerichtspräsidenten könnte somit gar dazu führen, dass die Qualität der Urteile bei höheren Kosten für den Kanton leidet.</p> <p>Die Mitte AI kann sich mit einer neuen Vizegerichtspräsidentenstelle lediglich dann einverstanden erklären, wenn dem Bezirksgericht zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Konkret sollten arbeits-, erb- und familienrechtliche Schlichtungsverfahren inskünftig in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallen. Bei diesen Streitigkeiten handelt es sich um komplexe Gebiete, welche besser durch geeignete Juristinnen und Juristen vermittelt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Festhalten. Die Befürchtung, eventuell keine geeignete Person zu finden, rechtfertigt ein Festhalten am bisherigen System nicht. Wie in der Botschaft ausgeführt, funktioniert das heutige System im Grundsatz. Aber es ist nicht widerstandsfähig und birgt ein immanentes Risiko, dass bei einem längeren Ausfall des Bezirksgerichtspräsidenten die Funktionsfähigkeit in Frage gestellt ist, weil sich eine neue Person zuerst über Monate einarbeiten muss.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung erweist sich für das Innerrhoder Justizsystem als untauglich. An grösseren Gerichten anderer</p>
--	---	---

	<p>können. Um den Gerichts- und Vizepräsidenten weiter zu entlasten, ist auch denkbar, Gerichtsschreiber für Vermittlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuzulassen. Diese Lösung hat sich in anderen Kantonen sehr gut bewährt und würde eine wesentliche Professionalisierung der Schlichtungsverfahren nach sich ziehen, ohne dass die Vermittlerämter aufgelöst werden müssten.</p> <p>Gewerbeverband: Die Vorlage sieht vor, dass inskünftig im Teilamt (40%-60%) ein Profi-Bezirksgerichtsvizepräsident angestellt wird. Für den KGV ist auch hier fraglich, ob sich eine fachlich geeignete Person für dieses Amt finden lässt. Dies gilt insbesondere dann, wenn am Wohnsitzerfordernis festgehalten wird und Anwälte vom Amt ausgeschlossen werden sollen. Ausserdem befürchten wir Mehrkosten für den Kanton, obschon die bisherigen Ressourcen ausreichen. Mit einem neuen Vizepräsidenten im Teilamt ist der KGV lediglich dann einverstanden, wenn die Schlichtungsverhandlungen im Familien-, Erb- und Arbeitsrecht inskünftig vom Bezirksgericht übernommen werden. Wie erwähnt, sind die Vermittler in diesen Rechtsgebieten häufig überfordert. Diese Systemänderung hätte zum Vorteil, dass die Vermittlerämter entlastet würde, sich eine neue Vizegerichtsstelle rechtfertigen würde und das Schlichtungsverfahren wesentlich professionalisiert würde</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Aus Sicht der AVA müsste in diesem Artikel geregelt werden, dass die Mitglieder der Schlichtungsbehörden als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter dem Bezirksgericht angehören können. Ohne entsprechende Grundlage bestünde nach Ansicht der AVA das Risiko der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Kantone arbeiten mehr Gerichtsschreiberinnen, -schreiber. Wenn eine Gerichtsschreiberin, -schreiber vermittelt, ist sie/er im nachfolgenden Gerichtsverfahren im Ausstand, wenn beispielsweise ein Urteilstvorschlag unterbreitet wurde, und es steht keine Gerichtsschreiberperson mehr zur Verfügung.</p> <p>Festhalten, vgl. vorstehend Die Mitte.</p> <p>Festhalten. Art. 39 Abs. 2 KV regelt die ordentliche Besetzung am Bezirksgericht. Die Kompetenz für Ersatzrichterinnen, -richter wird in Art. 38 Abs. 2 KV an das Gesetz delegiert.</p>
<p>Änderung (Neue) Kantonsverfassung (neuKV) vom 28. April 2024:</p>		

Art. 53 neuKV	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh. Die AVA fragt sich, welche konkreten Aufgaben unter «Aufsicht» zu verstehen sind?</p>	Die Aufsicht wird in Art. 20 ff. GOG konkretisiert. Diese umfasst unter anderem eine jährliche Inspektion einzelner Vermittlerämter durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.
Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010		
Art. 3 GOG	<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggi: Die Abschaffung der Gerichtskreise Inneres Land und Obereggi ist eine Konsequenz der Zusammenlegung 2012. Dem stimmen wir im Prinzip zu. Weiterhin sollen jedoch Verhandlungen des Bezirksgerichts auch in Obereggi stattfinden können. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung «wenn es die Umstände erfordern» ist zu wenig klar und soll ersetzt werden durch eine Formulierung «wenn es gewünscht wird», oder eine entsprechende Formulierung. Es soll allgemein darauf aufmerksam gemacht werden, dass Sitzungen auch in Obereggi stattfinden können. Die Tatsache, dass dies in den letzten Jahren nicht genutzt wurde, hat sicherlich auch damit zu tun, dass zu wenig darauf aufmerksam gemacht wurde.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Sofern der Gerichtskreis auch für Schlichtungsbehörden gilt, sollte dies nach Auffassung der AVA in Art. 3 festgehalten werden. Falls der Gerichtskreis nur für die Gerichte gelten soll, würde die AVA diese Bestimmung systematisch unter den Untertitel «Gerichte» im Titel «Organisation» und nicht unter den Titel «Einleitung» einordnen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Festhalten. Der Entscheid, ob das Gericht im betreffenden Bezirk tagt, obliegt der Verfahrensleitung. Die Parteien können einen bestimmten Tagungsort beantragen. Massgebend sind Umstände wie bspw. die benötigte Infrastruktur oder ob mobilitätseingeschränkte Personen teilnehmen (vgl. Botschaft zu Art. 16 GOG).</p> <p>Aus der Systematik des GOG und der übergeordneten Verfassungsbestimmungen von Art. 38 Abs. 1 KV ergibt sich, dass der Gerichtskreis sowohl für die Gerichte selbst als auch die Schlichtungsbehörden gilt. Zur Klarstellung wird der Artikel angepasst.</p>

<p>Art. 3^{bis} GOG</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen: Schliesslich weist der Bezirksrat darauf hin, dass die Budgetneutralität der Reform gewährleistet werden soll. Er merkt jedoch an, dass die vorgesehene Reduktion einer Gerichtsschreiberstelle bei Einführung des Vizepräsidiums (Art. 3^{bis} GOG; Botschaft, S. 6) im Nachgang zu personellen Engpässen führen könnte und bewertet diese Reduktion kritisch, zumal die Anzahl Fälle wohl nicht rückläufig sein werden.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Weil diese Bestimmung nur die Richterinnen und Richter an einem Gericht betrifft und keine Mitglieder der Schlichtungsbehörden, würde die AVA eine Einordnung unter den Titel «Organisation» anstelle des übergreifenden Titels «Einleitung» befürworten. Die AVA vertritt zudem die Auffassung, dass in einem Gesetz keine Stellenprozente für Funktionen festgelegt werden sollten. Die Stellenprozente von haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern ebenso wie die weiteren Anstellungsbedingungen und die Pensen des Bezirksgerichtspräsidiums könnten in der Verordnung (Art. 5 VAB) geregelt werden. Die AVA würde es begrüssen, wenn die Funktionen als Bezirksgerichtspräsidentin bzw. als Bezirksgerichtspräsident und als Bezirksgerichtsvizepräsidentin bzw. als Bezirksgerichtsvizepräsident auch im Jobsharing möglich wären. Gemäss der Botschaft soll das Bezirksgerichtsvizepräsidium im Nebenamt zu einem Abbau von einer Gerichtsschreiberstelle im Umfang von ca. 50-60% führen. Die AVA geht davon aus, dass dieser Vorschlag mit Blick auf die Kostenneutralität der Vorlage gemacht wurde. Die AVA fragt sich aber, ob eine Reduktion der Pensen wirklich angestrebt werden soll, oder ob diese Stellenprozente nicht für die Abarbeitung der Pendenzen eingesetzt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Begründet. Der Artikel wird angepasst und in das Kapitel Gerichte verschoben (Art. 6a GOG).</p>
<p>B.I.1 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA regt an, in einer zusätzlichen Bestimmung die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen als «Schlichtungsbehörden» zu definieren, damit später nicht immer beide erwähnt werden müssen.</p>	<p>Festhalten. Aus der Systematik ist klar, dass «Schlichtungsbehörden» der Oberbegriff zu den</p>

	Falls der Gerichtskreis gemäss Art. 3 ausschliesslich für Gerichte gilt, sollten nach Ansicht der AVA unter diesem Titel (Gericht und Schlichtungsbehörden-Kreise) auch die Schlichtungsbehörden-Kreise festgelegt werden bspw. mit folgender Formulierung « <u>Die Kreise der Schlichtungsbehörden entsprechen dem Gerichtskreis.</u> ».	Vermittlern und Schlichtungsstellen ist. Dies wird auch in der Botschaft zu Art. 4 GOG festgehalten.
Art. 4 GOG	<p>Bezirk Schlatt-Haslen: Ebenfalls begrüsst wird die Professionalisierung der Schlichtung durch die Schaffung einer kantonalen Vermittlerstelle mit Stellvertretung (Art. 33 KV; Art. 4 GOG; Botschaft, S. 3-4). Dies ermöglicht den Aufbau einer vertieften Routine und die fachgerechte Bearbeitung auch anspruchsvollerer Fälle. Gleichzeitig wird mit Art. 5^{ter} GOG die Möglichkeit geschaffen, den Tagungsort bei Bedarf flexibel zu gestalten. Zudem wird die Aufsicht mit dem Übergang ans Bezirksgerichtspräsidium ebenfalls professionalisiert.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die Bezeichnung «ein Stellvertreter» ist nicht eindeutig, klarer wäre die Formulierung «Im Kanton amten eine Vermittlerin oder ein Vermittler <u>und deren oder dessen Stellvertretung</u>». Der Abschnitt «sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist» betrifft die Aufgaben der Schlichtungsstelle und müsste – sofern dieser Zusatz überhaupt erforderlich ist – nach Auffassung der AVA in den zweiten Absatz verschoben werden. Die AVA fragt zudem, ob es nicht analog zu den Bestimmungen zu den paritätischen Schlichtungsstellen einen zusätzlichen Artikel bzgl. Aufgaben der Vermittlerin respektive des Vermittlers bräuchte (vgl. neuer Art. 5^{bis}). Die AVA regt an, einheitlich den Begriff «paritätischer Schlichtungsstelle» zu verwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Teilweise begründet. Die Formulierung wird angepasst.</p> <p>Festhalten. Die Bezeichnung stammt aus der bisherigen Terminologie von Art. 3 Abs. 2-3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).</p>
Art. 4 ^{bis} Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:	

	<p>Redaktioneller Hinweis: «des Stellvertreters» sollte ersetzt werden. Formulierungsvorschlag: «Bei Verhinderung der Vermittlerin oder des Vermittlers und von deren oder dessen Stellvertretung ernennt [...]» (vgl. Kommentar zu Art. 4).</p> <p>Nach Auffassung der AVA muss «Ausstand» hier nicht separat aufgeführt werden, da der Ausstand zur Verhinderung führt.</p> <p>Die AVA gibt zu bedenken, dass die Einsetzung einer ausserordentlichen Vermittlerin oder eines ausserordentlichen Vermittlers durch das Bezirksgericht (Aufsichtsbehörde der Vermittlerin oder des Vermittlers) problematisch für die Unabhängigkeit der Vermittlerin oder des Vermittlers vom Bezirksgericht sein könnte. Die AVA, der die konsequente Umsetzung der Gewaltentrennung wie eingangs ausgeführt ein grosses Anliegen ist, erachtet mit Blick auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz den Grossen Rat (als Wahlgremium von Vermittlerin, Vermittler, Stellvertreterin und Stellvertreter als geeignetere Wahlbehörde für die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers (analog zur Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden). Sollte eine Wahl durch das Bezirksgericht weiterhin bevorzugt werden, müsste aus Sicht der AVA zumindest die «Amtszeit» der ausserordentlichen Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers stark begrenzt werden. Die AVA plädiert ausserdem dafür, dass in diesem Fall zumindest in einer Verordnung festgelegt wird, wer als ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers ernannt werden kann, und in den Artikel 4^{bis} ein Verweis auf diese Verordnung aufgenommen wird.</p> <p>Letztlich wäre aus Sicht der AVA zu prüfen, ob im Fall der Wahl durch das Bezirksgericht der Grosse Rat die Wahl zumindest nachträglich genehmigen sollte.</p> <p>Die AVA fragt, wo der Verhinderungsfall eines Mitglieds einer paritätischen Schlichtungsstelle geregelt ist, und regt an, diesen Fall analog zu regeln.</p>	<p>Festhalten. Auch wenn ein Ausstand zu einer Verhinderung führt, sind zwei verschiedene Konstellationen betroffen, die separat zu nennen sind.</p> <p>Die ausserordentliche Stellvertretung kann nur einzelne Fälle oder einen sehr kurzen Zeitraum betreffen. Eine Wahl durch den Grossen Rat benötigt mehrere Monate und entsprechend länger bei einer Ablehnung, weshalb die Wartezeit für die Rechtssuchenden nicht zumutbar ist. Die Aufsicht verbietet eine Einflussnahme auf einzelne Verfahren (vgl. Art. 21 Abs. 2 GOG). Daher erscheint die Befürchtung der fehlenden Unabhängigkeit unbegründet.</p> <p>Begründet, wird angepasst.</p>
Art. 5 GOG	<p>Die Mitte Appenzell I.Rh.:</p> <p>Für mietrechtliche Streitigkeiten sind nicht die Vermittlerämter zuständig, sondern eine separate Mietschlichtungsstelle. Neu soll nur noch eine solche Mietschlichtungsstelle für den ganzen Kanton bestehen. Die Mitte AI ist mit diesem Vorschlag einverstanden, spricht sich aufgrund der Gewaltenteilung jedoch dafür aus, dass die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle vom Grossen Rat gewählt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Frage der Wahlbehörde wird in Art. 11c GOG beantwortet.</p>

	<p>Gewerbeverband: Dass es nur noch eine Mietschlichtungsstelle für den ganzen Kanton geben soll, ist für den KGV nachvollziehbar. Die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle sind jedoch nicht vom Gericht, sondern vom Grossen Rat zu wählen und nicht vom Gericht, welches als zweite Instanz waltet.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA hat diskutiert, wie die unterschiedlichen Formulierungen bzgl. Sekretariat in Abs. 1 und Abs. 2 zu verstehen sind und wie diese mit der Dreierbesetzung gemäss Abs. 3 vereinbar sind. In diesem Rahmen fragt die AVA, ob in Abs. 1 der Sekretär mit dem Sekretariat, das von der Ratskanzlei sichergestellt wird, gleichzusetzen ist. Weiter fragt die AVA, ob der Sekretär der Ratskanzlei gemäss Abs. 1 ein Stimmrecht hat und das Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartements gemäss Abs. 2 keins. Falls dem so wäre, fragt die AVA, wie dies vereinbar ist mit der in Abs. 3 vorgesehenen Dreierbesetzung und warum das Stimmrecht nicht einheitlich geregelt ist. Die AVA geht davon aus, dass der Sekretär gemäss Abs. 1 kein Mitglied der paritätischen Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen ist (gemäss Abs. 3 tagen diese ja in Dreierbesetzung) und folglich im ersten Satz von Abs. 1 nicht aufzuführen wäre. Weiter stellt die AVA die Frage, ob die Gewaltentrennung gewährleistet ist, wenn die Ratskanzlei respektive das Volkswirtschaftsdepartement das Sekretariat der paritätischen Schlichtungsstellen sicherstellt. Was ist mit «sicherstellen» gemeint? Falls eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Ratskanzlei als Sekretärin oder Sekretär in der paritätischen Schlichtungsstelle Einsitz haben soll (wovon die AVA, wie soeben ausgeführt, nicht ausgeht), sollte dies überdacht werden. Andernfalls ist eine Präzisierung anzustreben. Aus Sicht der AVA ist klarzustellen, dass je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Mieterschaft und Vermieterschaft Teil der Schlichtungsstelle sind. Formulierungsvorschlag: «Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten</u> und je einer Vertreterin oder einem Vertreter von Mieterschaft und Vermieterschaft sowie dem Sekretariat [...]»</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Frage der Wahlbehörde wird in Art. 11c GOG beantwortet.</p> <p>Gemäss Botschaft kann das Sekretariat auch eine Person ausserhalb der Ratskanzlei ausüben, dies im Gegensatz zum geltenden Absatz 2 bezüglich Volkswirtschaftsdepartements für die Schlichtungsgestelle für Gleichstellung von Frau und Mann. Der Sekretär ist nicht (Behörden-)Mitglied und hat kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion. Mit Blick auf die beratende Funktion des Sekretärs stellt sich die Frage der Gewaltentrennung nicht.</p> <p>Festhalten, die geltende Regelung ist klar.</p>
--	--	---

	<p>Bestellung aus seiner Mitte» (vgl. auch Formulierung im Justizgesetz AR). Formulierungsvorschlag für Abs. 2: «Das Bezirksgericht konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt <u>es aus seiner Mitte die Zwangsmassnahmenrichterin oder den Zwangsmassnahmenrichter.</u>»</p> <p>Vgl. zudem Kommentar zu Art. 14 (Einberufung der Konstituierung in diesen Art. nehmen?).</p> <p>In Abs. 4 könnte «der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen» wiederum durch die «Mitglieder der Schlichtungsbehörden» ersetzt werden, da Schlichtungsbehörden in diesem Gesetz die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen umfassen.</p> <p>Für die AVA ist in der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar, wer mit den «übrigen Bezirksrichtern» und was mit der «ordentlichen Besetzung» gemeint in «[...], sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichterin möglich ist». Die Formulierung suggeriert, dass es auch eine ausserordentliche Besetzung geben könnte- Formulierungsvorschlag: «[...], sofern eine <u>ordnungsgemässe Besetzung mit dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Bezirksgerichts</u> nicht möglich ist».</p>	<p>und seither nicht verändert. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p> <p>Wird angepasst.</p> <p>Der Nebensatz von Abs. 4 besteht unverändert seit Inkrafttreten des GOG am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p>
<p>Art. 8 Abs. 1 GOG</p>	<p>Bezirk Gonten:</p> <p>Die Reduktion des Spruchkörpers von fünf auf drei Personen ist kritisch zu hinterfragen. Denn die Stärke eines Laiengerichts besteht im Wesentlichen darin, dass mit vielfältigen Lebenserfahrungen und Persönlichkeiten ausgewogene Urteile gefällt werden und das Gericht näher am Volk ist. Mit der vorgesehenen Reduktion des Spruchkörpers würde man diese Vielfalt schlicht halbieren, was im Einzelfall wohl kaum Bedeutung, aber über die lange Zeit bestimmt Auswirkungen hätte. Zudem würde sich das Gleichgewicht zwischen Laienrichter und Juristen stark in Richtung Jurist verschieben, da sich dieser nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Laienrichter gegenübergestellt sähe. Die Argumentation von Laienrichter, so sie sich einmal gegen die Ansicht des professionellen Gerichtspräsidenten richten sollte, würde es in einer solchen Konstellation viel schwerer haben. Es ist zu bezweifeln, dass eine solche Professionalisierung notwendig oder wünschenswert ist, zumal keine Beanstandungen der Qualität und der Funktionsweise des Bezirksgerichts bekannt sind.</p>	<p>Festhalten. Es kann auf die Begründung in der Botschaft verwiesen werden. Zudem geht es bei der Entscheidungsfindung in einem Gerichtsprozess nicht in erster Linie um Gutdünken, sondern um die korrekte Anwendung der Gesetze. Die Rechtssuchenden haben einen Anspruch auf eine fachlich korrekte Beurteilung. Dass Berufsrichter weniger nah «am Volk» sind, als andere gewählte Amtsträger, die</p>

	<p>Die Argumentation, wonach eine Reduktion des Spruchkörpers dem Umstand der kleineren Anzahl Bezirke Rechnung tragen würde, ist abzulehnen. Das Bezirksgericht muss mit Blick auf seine Arbeiten zusammengesetzt werden und nicht mit Blick auf die Wahlkreise. Viel eher wäre zu überlegen, ob die beiden grossen Bezirke Schwende-Rüte und Appenzell künftig nicht je zwei Bezirksrichter stellen sollten. Das würde der Repräsentation der Bevölkerung dienen und wäre mit Blick auf die Bevölkerungszahlen absolut gerechtfertigt.</p> <p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Die Mitte AI ist mit der Reduktion des Spruchkörpers von fünf auf drei Richter einverstanden. Einerseits wird die Qualität der Urteile üblicherweise nicht besser, wenn fünf Richter entscheiden. Andererseits würde dies das Bezirksgericht weiter entlasten.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Obereg: Der Reduktion der Anzahl Bezirksrichter auf drei im Spruchkörper stimmen wir zu. So kann die Organisation des Gerichts gewährleistet werden und die aktuell nicht zufriedenstellende Situation verbessert werden. Die Aufteilung der Bezirksrichtersitze auf die noch fünf Bezirke wird nicht verändert.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA schlägt vor, den Titel in «<u>Besetzung und Rechtsprechung</u>» anzupassen. Für die AVA ist – ohne die zu Art. 7 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Mitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 7 «Mitgliedern» durch «<u>weiteren</u> Mitgliedern» zu ersetzen.</p>	<p>Entscheide zu fällen haben, lässt sich objektiv nicht halten. Eine Aufstockung der Anzahl Bezirksrichter wird abgelehnt. Dies würde zu weniger Einsätzen und daher zu weniger Routine führen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Festhalten vgl. oben.</p>
<p>Art. 8^{bis} Abs. 1 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Der AVA vertritt – wie eingangs ausgeführt - die Auffassung, dass – im Sinne einer konsequenten Trennung der drei Gewalten und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Instanzen innerhalb der Justiz - keine Mitglieder des Bezirksgerichts (seien es ordentliche oder ausserordentliche) vom Kantonsgerichtspräsidium gewählt werden dürfen. Eine solche Regelung würde nämlich dazu führen, dass die Wahl eines ausserordentlichen Mitgliedes des Bezirksgerichts durch das Kantonsgericht als die Rechtmittelinstanz des</p>	<p>Situationen, die diese Bestimmung adressiert, erfordern ein relativ zügiges Handeln. Wie bereits ausgeführt, benötigt eine Wahl durch den Grossen Rat mehrere Monate. Dazu kann im</p>

	<p>Bezirksgerichts erfolgt, was nach Ansicht der AVA den rechtsstaatlichen Prinzipien diametral widerspricht, die institutionelle Unabhängigkeit des Bezirksgerichts gefährdet und so das Vertrauen in die Justiz beeinträchtigen könnte. Folglich scheint es der AVA unerlässlich, die Wahl von ausserordentlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Bezirksgerichts durch den Grossen Rat vorzusehen. Dies umso mehr angesichts der Tatsache, dass eine solche Situation aufgrund der neu regelmässig vorgesehenen Dreierbesetzung im Bezirksgericht und der Mitglieder der Schlichtungsbehörden als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.</p>	<p>Einzelfall eine längere Zeitspanne verstreichen bis überhaupt klar ist, dass eine längere Verhinderung besteht und nicht mit einer kurzfristigen Rückkehr zu rechnen ist.</p> <p>Um den Bedenken zu begegnen, wird eine Wahl anstelle des Kantonsgerichtspräsidiums durch die Gerichtskommission des Grossen Rats vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1-4 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Die AVA regt analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 1 an, dass hier klargestellt wird, dass auch die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidenten oder der Vizepräsident Mitglieder des Gerichts sind. Dies ermöglicht es, später einfach von Mitgliedern des Gerichts zu sprechen, ohne das Präsidium auszuschliessen.</p> <p>Formulierungsvorschlag für Abs. 1: «Das Kantonsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, <u>einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und elf weiteren Mitgliedern.</u>»</p> <p>Für die AVA fehlt in diesem Absatz eine Erläuterung dessen, wie sich das Kantonsgericht in seinen Abteilungen und Kommissionen organisiert. Nach dem Verständnis der AVA weist das Kantonsgericht seine Mitglieder den einzelnen Abteilungen und Kommissionen zu.</p> <p>Ausserdem schlägt die AVA auch hier analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 2 vor, dass klargestellt wird, dass das Kantonsgericht nur Mitglieder des Kantonsgerichts wählen kann.</p> <p>Formulierungsvorschlag für Abs. 2: «<u>Die Kantonsgerichtspräsidenten oder der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Abteilungen.</u> Im Übrigen konstituiert sich das <u>Kantonsgericht</u> zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere <u>wählt es aus seinen Reihen:</u></p> <p>a) <u>Je vier weitere Mitglieder für die Abteilungen,</u></p>	<p>Festhalten.</p> <p>Das Kantonsgericht ist nicht Teil dieser Revisionsvorlage.</p>

	<p>b) <u>Je eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder für die Kommissionen,</u></p> <p>c) <u>die Kantonsgerichtsvizepräsidentin oder den Kantonsgerichtsvizepräsidenten.</u>» Vgl. zudem Kommentar zu Art. 15 (Einberufung der Konstituierung in diesen Art. nehmen?).</p> <p>In Abs. 3 ist wenig verständlich, wer dem Kantonsgericht angehört und wer nicht. Einerseits wählt das Kantonsgericht aus «seinen Reihen» Vorsitzenden, Ersatz und Schiedsrichter, dennoch sollen diese «im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören». Dies wäre zu präzisieren.</p> <p>Nach dem Verständnis der AVA sind Ersatzrichter im Sinne dieses Gesetzes Personen, die dem Gericht nicht ordentlich angehören (vgl. Verwendung dieses Begriffs in Art. 3bis, 7 Abs. 4, 8bis Abs. 1 und Art. 10 Abs. 5). Im vorliegenden Absatz wird aber nach der Auffassung der AVA der Fall geregelt, dass ein Mitglied des Kantonsgerichts, das nicht gemäss Abs. 1 in eine bestimmte Abteilung oder Kommission gewählt wurde, in eben dieser Kommission ausserordentlich Einsitz nehmen soll. Folglich ist die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang aus Sicht der AVA missverständlich und wie bereits einführend dargelegt zu vermeiden. Formulierungsvorschlag: «<u>Ersatzmitglieder der Abteilungen und Kommissionen sind die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts.</u>»</p> <p>Abs. 5: Die AVA fragt sich, ob bewusst entscheiden wurde, dass nur die Vermittler, nicht aber die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen, Ersatzrichter am Kantonsgericht sein sollen oder ob analog zur Regelung für das Bezirksgericht in Art. 7 Abs. 4 alle Mitglieder der Schlichtungsbehörden Ersatzrichter am Kantonsgericht vorzusehen wären. Ausserdem schlägt die AVA auch hier analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 4 vor, «ordentliche» durch «ordnungsgemässe» zu ersetzen.</p> <p>Formulierungsvorschlag: «Die <u>Mitglieder des Bezirksgerichts</u>, bei deren Ausfall die <u>Mitglieder der Schlichtungsbehörden</u>, sind <u>Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter</u>, sofern eine <u>ordnungsgemässe</u> Besetzung nicht mit den übrigen <u>Mitgliedern des</u> Kantonsgerichts möglich ist.»</p>	
Art. 11 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA schlägt vor, den Titel in «<u>Besetzung</u> und Rechtsprechung» anzupassen.</p>	Festhalten.

	<p>Der AVA fällt auf, dass die Struktur in diesem Artikel zur Rechtsprechung des Kantonsgerichts von der Struktur des Artikels zur Rechtsprechung des Bezirksgerichts abweicht, und regt hier die Prüfung einer Vereinheitlichung an.</p> <p>Die AVA empfindet die Formulierung von Abs. 4 und die Eingliederung in die Struktur dieses Artikels als wenig verständlich und schlägt eine Integration von Abs. 4 in Abs. 1 (resp. einem neuen 1bis) vor: «[...] vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen, <u>Einzelrichterin oder Einzelrichter</u> und Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG».</p> <p>Für die AVA ist – ohne die zu Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Mitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 10 «Mitgliedern» durch «<u>weiteren</u> Mitgliedern» zu ersetzen.</p>	<p>Das Kantonsgericht ist nicht Teil dieser Revisionsvorlage.</p>
<p>Art. 11^{bis} Abs. 2 GOG</p>	<p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Für mietrechtliche Streitigkeiten sind nicht die Vermittlerämter zuständig, sondern eine separate Mietschlichtungsstelle. Neu soll nur noch eine solche Mietschlichtungsstelle für den ganzen Kanton bestehen. Die Mitte AI ist mit diesem Vorschlag einverstanden, spricht sich aufgrund der Gewaltenteilung jedoch dafür aus, dass die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle vom Grossen Rat gewählt werden.</p> <p>Gewerbeverband: Dass es nur noch eine Mietschlichtungsstelle für den ganzen Kanton geben soll, ist für den KGV nachvollziehbar. Die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle sind jedoch nicht vom Gericht, sondern vom Grossen Rat zu wählen und nicht vom Gericht, welches als zweite Instanz waltet.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Analog zu anderen Kantonen (AR, AG, LU) wäre gemäss der Ansicht des AVA vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der paritätischen Schlichtungsstellen und der konsequenten Umsetzung der Gewaltentrennung – wie bereits eingangs und in unseren Kommentaren zu Art. 4^{bis} Abs. 1 und 8^{bis} Abs. 1 ausgeführt – eine Wahl durch den Grossen Rat vorzusehen.</p>	<p>Wird angepasst.</p> <p>Wird angepasst.</p> <p>Wird angepasst.</p>

	Die AVA schlägt vor, den gemäss obigem Vorschlag umformulierten Abs. 2 in der Folge zu lit. c des Abs. 1 zu machen.	
Art. 11 ^{ter} GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA schlägt eine ergänzende Regelung vor, damit auch Personen wählbar sind, die bei der Wahl noch nicht Wohnsitz in Appenzell Innerhoden haben. Vorschlag für Ergänzung in einem neuen Abs. 2: « <u>Wählbar ist auch, wer im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. hat.</u> »	Wird angepasst.
Art. 11 ^{quater} Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: In lit. b könnte «der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen» wiederum durch die «Mitglieder der Schlichtungsbehörden» ersetzt werden, da Schlichtungsbehörden in diesem Gesetz die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen umfassen.	Festhalten.
Art. 11 ^{quinquies} GOG	Die Mitte Appenzell I.Rh.: Das Gesetz soll neu entgegen der heutigen Rechtslage vorsehen, dass Richter nicht als Anwalt vor jenen Gerichten auftreten dürfen, denen sie angehören. Das Argument, welches hinter diesem Vorschlag steht, ist theoretisch nachvollziehbar. Das heutige System hat bisher jedoch zu keinen Problemen geführt und könnte fachlich geeignete Personen mit Anwaltspatent davon abhalten, eine Richterstelle anzutreten. Wird am Wohnsitzerfordernis der Richter festgehalten, was aus Sicht der Mitte AI nicht zwingend ist, ist damit zu rechnen, dass die Suche nach geeigneten Kandidaten erschwert wird. Die Mitte AI will dies nicht in Kauf nehmen. Die neu vorgeschlagene Regel ist im Übrigen nicht konsequent. Soll tatsächlich eine strikte Trennung von Anwalts- und Richterberuf erfolgen, so wären Kantonsrichter generell von der Vertretung vor den Innerrhoder Behörden auszuschliessen, jedenfalls dann, wenn das Kantonsgericht die Rechtsmittelinstanz ist. Eine solche Regelung kennen auch andere Kantone. Gewerbeverband: Richter sollen gemäss der aktuellen Vorlage nicht als Anwalt vor jenen Gerichten auftreten dürfen, denen sie angehören. Der KGV fragt sich, ob es diesbezüglich in den Praxis jemals	Festhalten. Die Vorlage übernimmt die seit Jahren bestehende, ungeschriebene Regel, die sich bewährt hat. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Praxis zu kodifizieren. Eine weitergehende, strikte Trennung zwischen Anwalts- und Richterberuf wird nicht angestrebt. Festhalten, vgl. oben Die Mitte

	zu Problemen gekommen ist. Eine solche Regelung im Gesetz erschwert unseres Erachtens ohne Not die Suche nach geeigneten Richter, weshalb wir sie ablehnen.	
Art. 13 Abs. 1 und 3 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Damit in Zukunft die Möglichkeit besteht, eine Praktikantenstelle beim Kantonsgericht zu schaffen, erachtet es die AVA als sinnvoll, diese Möglichkeit hier vorzusehen. Die AVA regt an, zu prüfen, ob das gemeinsame Einstellen von «übrigem Kanzleipersonal» für die Unabhängigkeit der Justiz unbedenklich ist.	Aus der Kompetenz, Gerichtsschreiber anzustellen, kann auch diejenige zur Anstellung von Praktikanten abgeleitet werden, weshalb auf eine explizite Nennung zu verzichten ist. Aufgrund der Grösse des Bezirks- und Kantonsgerichts ist eine Aufteilung der Sekretariate nicht möglich.
Art. 14 Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA regt an, zu prüfen, ob diese Bestimmung aus strukturellen Gründen nicht in Art. 7: Bezirksgericht Konstituierung verschoben werden müsste.	Festhalten. Diese Bestimmung gilt inhaltlich seit Inkrafttreten am 1. Januar 2012. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.
Art. 15 Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA regt an, zu prüfen, ob diese Bestimmung aus strukturellen Gründen nicht Art. 10 Kantonsgericht Konstituierung verschoben werden müsste.	Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.
Art. 16 Abs. 2 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Redaktioneller Hinweis: Die AVA ist der Meinung, dass hier die Mehrzahl zu verwenden wäre. Formulierungsvorschlag: «[...] <u>können die Gerichte</u> an einem anderen Ort im Kanton tagen»	Festhalten. Satz 2 bezieht sich auf den Einzelfall. Der Tagungsort im Einzelfall ist von der Verfahrensleitung des entsprechenden Gerichts zu entscheiden.
Art. 17 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:	

	<p>Die AVA erachtet den Begriff «Personal» in diesem Zusammenhang als zu unpräzise und bittet um Präzisierung.</p> <p>Ausserdem fällt der AVA auf, dass Schlichtungsbehörden in dieser Bestimmung nicht erwähnt werden. Aus Sicht der AVA sollte das Amtsgeheimnis für Mitglieder und Mitarbeitende von Gerichten und Schlichtungsbehörden gelten. Eine dahingehende Umformulierung scheint der AVA angezeigt. Wichtig wäre aus Sicht der AVA insbesondere eine Regelung für das Sekretariat der Schlichtungsbehörden</p>	<p>«Personal» bezeichnet die Mitarbeitenden im Sekretariat.</p> <p>Festhalten, unnötig. Mitglieder von Schlichtungsbehörden sowie allgemein Personen, die Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit ausüben (BGE 141 IV 329 E. 1.3), wie Sekretariatsarbeiten für Schlichtungsbehörden, werden vom Tatbestand von Art. 320 StGB, Verletzung des Amtsgeheimnisses, erfasst.</p>
Art. 18 GOG	<p>Bezirk Schlatt-Haslen:</p> <p>Der Bezirksrat würdigt zudem positiv die geplante Klarstellung der Regelungen zur Akteneinsicht (Art. 18 GOG; Botschaft, S. 9), welche für mehr Rechtssicherheit sorgt und die Praxis eindeutig festhält.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Wie eingangs erwähnt, würde die AVA zu dieser Bestimmung eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten schätzen.</p> <p>Diese Bestimmung sollte nach der Ansicht der AVA dahingehend angepasst werden, dass sie auch Akten aus Verfahren vor Schlichtungsbehörden umfasst.</p> <p>Ausserdem könnte auch hier der Begriff «Schlichtungsbehörde» verwendet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gerichtsverfahren unterstehen nicht der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (vgl. Art. 2 Abs. 3 DIAG), weshalb auf eine Stellungnahme zu verzichten ist. Aus Art. 18 Abs. 1 lit. b wird klar, dass sowohl Akten der Gerichte als auch der Schlichtungsbehörden umfasst sind.</p>
Art. 19 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p>	<p>Festhalten, vgl. oben Art. 17 GOG</p>

	Auch hier fällt der AVA auf, dass analog zu Art. 17 auch hier die Schlichtungsbehörden nicht aufgeführt sind. Die AVA bittet um Prüfung, ob diese auch in dieser Bestimmung zu erwähnen werden (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 17).	
Art. 20 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Der Titel ist aus Sicht der AVA nicht passend nach Änderung der Überschrift «Aufsicht und Justizverwaltung». Formulierungsvorschlag: <u>Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden</u> . Zu Abs. 1: Auch hier der Begriff «Schlichtungsbehörde» verwendet werden.	Festhalten. Neben der Aufsicht wird auch die Lastenteilung geregelt (Art. 23 f. GOG).
Art. 21 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Der Artikel umfasst nicht nur Weisungen, sondern generell die <u>Aufgaben der Aufsichtsbehörden</u> . Die AVA schlägt daher eine Anpassung des Titels vor. Zu Abs. 3: Auch hier liesse sich der Begriff «Schlichtungsbehörden» verwenden.	Festhalten. Art. 21 GOG wurde letztmals per 1. Januar 2021 inhaltlich revidiert. Eine erneute, inhaltliche Revision drängt sich nicht auf.
Art. 22 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Aus Sicht der AVA sollte geregelt werden, was der Bericht der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte inhaltlich umfasst.	Festhalten. Dies muss nicht auf Stufe Gesetz geregelt werden. Nach Abs. 2 kann der Grosse Rat entsprechende Weisungen erlassen.
Art. 22 ^{bis} Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA regt an, zu präzisieren, zu welchem Zweck die Standeskommission dem Grossen Rat die erforderlichen Kredite für die Gericht unterbreitet (zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme?). Ausserdem fragt die AVA, ob der Begriff «Kredite» durch «Mittel» ersetzt werden könnte.	Das Budget wird vom Grossen Rat festgesetzt und nicht nur zur Kenntnis genommen (Art. 29 Abs. 4 KV). Die Terminologie wird angepasst.

<p>Art. 22^{bis} Abs. 2 GOG</p>	<p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Neu soll vorgesehen werden, dass der Kantonsgerichtspräsident mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Rates und der Staatswirtschaftlichen Kommission teilnehmen darf. Diese Regelung lehnt die Mitte AI aufgrund der Gewaltenteilung klar ab.</p> <p>Gewerbeverband: Dass der Kantonsgerichtspräsident mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Grossrats- und Kommissionssitzungen teilnehmen können soll, lehnt der KGV ab.</p> <p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg: Eine Ergänzung schlagen wir zum Art 22^{bis} Budget vorgeschlagen: ² Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge gemäss Absatz 1 zu erforderlichen Krediten für die Gerichte zu stellen.</p>	<p>Festhalten. Gerade wegen der Gewaltenteilung soll der Kantonsgerichtspräsident (3. Gewalt) das Recht haben, neben dem Säckelmeister als Vertreter der Standeskommission (2. Gewalt) teilnehmen und Anträge stellen zu können.</p> <p>Festhalten. Die ablehnende Haltung wird nicht begründet.</p> <p>Wird angepasst.</p>
<p>Art. 22^{ter} GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA regt an, zu prüfen, ob der Stellenplan analog der Personalverordnung auf Verordnungsstufe geregelt werden könnte. Zu Abs. 2: Für die AVA ist unklar, wer zuständig ist für die Überprüfung und Anpassung des Stellenplans. Formulierungsvorschlag: «Der Stellenplan wird <u>von den Gerichtspräsidenten</u> jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.»</p>	<p>Festhalten. Historisch bedingt wurden die Personalbelange bloss in einer Verordnung und nicht auf Stufe Gesetz geregelt. Weil die Präsidenten den Stellenplan erlassen (Abs. 1), ist klar, dass sie diesen auch jährlich überprüfen (Abs. 2).</p>
<p>Art. 24 GOG</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen:</p>	

	<p>Die vorgesehene Kostentragung durch den Kanton für die Infrastruktur der Schlichtungsbehörden (Art. 24 GOG; Botschaft, S. 10) stellt aus Sicht des Bezirks eine sinnvolle Entlastung dar, sofern die Verhandlungen am ordentlichen Tagungsort stattfinden. Dies reduziert den administrativen und finanziellen Aufwand der Bezirke.</p> <p>Ebenfalls klärungsbedürftig ist die weiterhin bestehende Pflicht der Bezirke, bei auswärtigen Tagungen unentgeltlich angemessene Räumlichkeiten bereitzustellen (Art. 24 GOG; Botschaft, S. 10). Hier sollte präzisiert werden, wie die «Angemessenheit» der Infrastruktur definiert wird und wie der erhöhte technische Ausstattungsbedarf – insbesondere für Audio- und Videoaufnahmen gemäss Art. 16 ff. GOG – finanziert werden soll.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Zu Abs. 2: Das in der Botschaft beschriebene Ziel, dass der Bezirk auch die Informatikmittel zur Verfügung stellen soll, wird mit der Neuformulierung dieses Artikels nach der Auffassung der AVA nicht erreicht.</p> <p>Ausserdem sind für die AVA die Formulierungen «jeweilige Bezirk» und «anderen Gerichte» zu unpräzis. Zudem schient ihr die Einschränkung auf Verhandlungen und Einvernahmen unnötig einschränkend.</p> <p>Vorschlag für Neuformulierung Abs. 2: <u>«Der Bezirk, in dem eine Schlichtungsbehörde oder ein Gericht ausserordentlich tagt, oder an dem eine Beweiserhebung eines ausserkantonalen Gerichts stattfindet, stellt dafür unentgeltlich angemessene Räume und Infrastruktur zur Verfügung.»</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird in der Botschaft weiter ausgeführt.</p> <p>Die Botschaft definiert zu Art. 24 nicht als Ziel, dass der Bezirk auch Informatikmittel zur Verfügung stellt.</p> <p>Festhalten. Abs. 2 lit. b und c führen in der Praxis zu keinen Problemen.</p>
Art. 25 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA ist der Meinung, dass diese Bestimmung auch für Mitglieder der Schlichtungsbehörden gelten müsste, und regt eine entsprechende Umformulierung an</p>	<p>Schlichtungsbehörden sprechen – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (Art. 212 ZPO) – kein Recht.</p>
Art. 26 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p>	

	<p>Dieser Artikel sollte aus Sicht der AVA auch grundsätzlich die Beschlussfassung erläutern und nicht direkt mit der Stimmhaltung einsteigen. Für den Zirkularbeschluss ist Einstimmigkeit vorgesehen, für andere Beschlüsse wäre wohl das Mehrheitsprinzip im Gesetz zu verankern.</p> <p>Formulierungsvorschlag: «<u>1 Schlichtungsbehörden, Gerichte, Abteilungen und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. 3 Stimmhaltung ist nicht zulässig. 4 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten den Ausschlag.</u>»</p>	<p>Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p>
Art. 27 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Auch hier stellt sich für die AVA die Frage, ob diese Bestimmung absichtlich ausschliesslich Gerichte erwähnt oder ob sie auch für Schlichtungsbehörden gelten sollte und regt im zweiten Fall eine Anpassung der Formulierung an.</p> <p>Zu Abs. 1: Die AVA geht davon aus, dass der Artikel jedenfalls nicht nur <i>ein</i> Gericht betrifft, daher Formulierungsvorschlag (falls nur für Gerichte): «<u>Ändert die Zusammensetzung eines Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.</u>»</p> <p>Zu Abs. 2: Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, wovon abhängig gemacht wird, ob die Verhandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen sind, und bittet um entsprechende Klärung.</p>	<p>Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p>
Art. 28 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Auch hier stellt sich für die AVA die Frage, ob diese Bestimmung absichtlich ausschliesslich Gerichte erwähnt oder ob sie auch für Schlichtungsbehörden gelten sollte und regt im zweiten Fall eine Anpassung der Formulierung an.</p> <p>Zu Abs. 1: Die AVA geht davon aus, dass der Artikel jedenfalls nicht nur <i>ein</i> Gericht betrifft, daher Formulierungsvorschlag (falls nur für Gerichte): «<u>Die Gerichte können</u> auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.»</p>	<p>Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p>
Art. 29-34 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p>	

	Die AVA fragt sich, ob solche Bestimmungen tatsächlich erforderlich in einem Gerichtsorganisationsgesetz sind oder diese Themen nicht umfassend im Zivilrecht, im Anwaltsrecht usw. geregelt sind. Es fällt auch auf, dass in analogen Erlassen anderer Kantone keine derartigen Bestimmungen zu finden sind (AR, SG; LU).	Festhalten. Diese Bestimmungen gelten seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.
Art. 35 Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Für die AVA ist in der gewählten Formulierung unklar, ob diese auch für Schlichtungsbehörden, Gerichtsschreibende, Personal, Sekretariat etc. gelten soll. Zudem stellt die AVA fest, dass die derzeitige Formulierung keinen Raum für die Nutzung anderer Sprachen auch via Übersetzer lässt. Aus Sicht der AVA wäre es einfacher, zu regeln, dass die Verfahrenssprache deutsch ist: <u>«Die Verfahrenssprache ist Deutsch.»</u>	Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.
Art. 36 Abs. 1 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die Bestimmung scheint der AVA zu einschränkend. Auch hier ist fraglich, ob sie auch für Schlichtungsbehörden, Gerichtsschreibende, Personal, Sekretariat gelten soll. Die AVA zweifelt zudem daran, dass ausschliesslich zum Zweck der Wahrung des rechtlichen Gehörs eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen werden sollen. Eine offenerere Formulierung wäre wünschenswert, sofern diese Bestimmung überhaupt ins Gerichtsorganisationsgesetz gehört und diese Thematik nicht bereits im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.	Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.
Art. 37 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA schlägt vor, zu ergänzen, wie sich die Öffentlichkeit von Verhandlungen vor Schlichtungsbehörden verhält. Zu Abs. 3: Die AVA bemerkt, dass gemäss der vorliegenden Formulierung immer die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zuständig ist für die Zulassung einzelner Personen, und regt an, zu prüfen, ob u.U. dieser Entscheid die jeweilige Kommissionspräsidentin oder der jeweilige Kommissionspräsident überlassen werden könnte.	Festhalten. Die Frage ist im Bundesrecht abschliessend geregelt. Schlichtungsverhandlungen vor Vermittlern sind nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO). Abs. 3 wird angepasst.
Art. 38 Abs. 2 GOG	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:	

	<p>Der AVA stellt die Frage, ob die Einschränkung auf Minderjährig in dieser Bestimmung nicht zu einschränkend sein könnte, und ob kein Bedarf besteht, auch volljährigen Personen den Zutritt zu verweigern, bspw. im Fall von Störungen.</p>	<p>Festhalten. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten am 1. Januar 2011. Ein Revisionsbedarf besteht nicht. Zudem ist Abs. 2 eine Kann-Bestimmung. Für Zivil- und Strafverfahren sind sitzungspolizeiliche Massnahmen im Bundesrecht geregelt (Art. 128 ZPO; Art. 63 f. StPO).</p>
Art. 38 ^{bis} GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Zu Abs. 1 und 2: Die Formulierung «besondere Plätze» scheint der AVA unklar. Formulierungsvorschlag: Allenfalls besser: «Die Gerichte können den Medien <u>Plätze in den Gerichtsräumlichkeiten</u> zuweisen.» Für die AVA ist fraglich, ob immer der Gerichtspräsident zuständig sein soll für die Gewährung von Akteneinsicht gemäss Abs. 2 oder u.U. die jeweilige Kommissionspräsidentin oder der jeweilige Kommissionspräsident. Ausserdem regt sie, zu prüfen, ob diese Regelung schon mit Art. 18 Abs. 1 abgedeckt ist und hier ersatzlos gestrichen werden kann.</p> <p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Zu Abs. 3: Neu soll vorgesehen werden, dass Medienvertreter durch das Gericht zu nicht öffentlichen Verhandlungen zugelassen werden können. Es wäre wünschenswert, wenn in einer Ergänzungsbotschaft weitere Ausführungen und Beispiele hierzu erfolgen würde.</p>	<p>Festhalten. Denkbar, z.B. bei grossem Andrang, sind auch Plätze in einem separaten Übertragungsraum. Abs. 2 wird angepasst.</p> <p>Festhalten. Diese Bestimmung gilt als spezifische Regel für Medien.</p> <p>Die Botschaft wird ergänzt.</p>
Art. 39 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, warum in Abs. 1 von «der Richter» und in Abs. 2 von «die Gerichte» gesprochen wird. Falls es dafür keinen spezifischen Grund gibt, wird eine Vereinheitlichung vorgeschlagen. Zu Abs. 3: Die AVA würde eine Präzisierung des Begriffs «in der Regel» im Sinne der Rechtssicherheit begrüssen.</p>	<p>Festhalten. Absatz 1 adressiert den Verfahrensleiter im Einzelfall. Absatz 2 spricht die Gerichte als Institutionen an.</p>

<p>Art. 39^{bis} GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Wie eingangs erwähnt, würde die AVA zu dieser Bestimmung eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten begrüssen. Zu Abs. 1: Im Sinne der Rechtssicherheit erachtet die AVA eine konkretere Formulierung bzgl. Interessenabwägung als sinnvoll. Formulierungsvorschlag: «Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber <u>dem Interesse an der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen</u> überwiegt.»</p> <p>Die Mitte Appenzell I.Rh.: Zu Abs. 2: Neu soll vorgesehen sein, dass ein Gericht einer Behörde Anzeige erstatten kann, wenn «andere als strafrechtliche Massnahmen» nötig sind. Für uns ist fraglich, ob es diese Regelung braucht. In der Botschaft werden denn auch keine Beispiele genannt, in welcher eine zwingend nötige Meldung durch ein Gericht aufgrund der Gesetzeslage in der Vergangenheit nicht vorgenommen werden konnte.</p>	<p>Festhalten, vgl. oben.</p> <p>Festhalten. Die Interessenabwägung ist im Entwurf bereits vorgesehen.</p> <p>Die Botschaft verweist auf mögliche Mitteilungen an Aufsichts- oder Disziplinarbehörden in Verfahren mit Lehrpersonen, Anwälten oder Pfarrern. Die Botschaft wird weiter ergänzt.</p>
<p>Art. 39^{ter} Abs. 2 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Der AVA fällt auf, dass der Begriff «Verfahrensleitung» in diesem Gesetz hier erstmals vorkommt. Die AVA schlägt vor, den Begriff hier – sofern er verwendet werden muss – genauer zu definieren.</p>	<p>Festhalten, unnötig. Der Begriff der Verfahrensleitung wird im Bundesrecht regelmässig verwendet (z.B. Art. 61 StPO) und entspricht der Geschäftsleitung in Art. 40 GOG.</p>
<p>Art. 40 Abs. 2 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA schlägt vor, zu präzisieren, dass der zuständige Präsident die Befugnisse übertragen kann.</p>	<p>Festhalten. Die Übertragung ist in Art. 41 GOG vorgesehen.</p>

	<p>Nach dem Verständnis der AVA sind Ersatzrichter im Sinne dieses Gesetzes Personen, die dem Gericht nicht ordentlich angehören (vgl. Verwendung dieses Begriffs in Art. 3bis, 7 Abs. 4, 8bis Abs. 1 und Art. 10 Abs. 5). Im vorliegenden Absatz wird aber nach der Auffassung der AVA der Fall geregelt, dass das Präsidium eines Gerichts, einer Abteilung oder einer Kommission verhindert ist, und ein anderes Mitglied dieses Gerichts, dieser Abteilung oder dieser Kommission die Stellvertretung übernehmen soll. Folglich ist die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang aus Sicht der AVA missverständlich und wie bereits einführend dargelegt zu vermeiden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: <u>«Ist die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident verhindert und keine Stellvertretung verfügbar, wird sie oder er durch das amtsälteste, wenn nötig durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gerichts, der jeweiligen Abteilung oder der jeweiligen Kommission vertreten.»</u></p>	<p>Ersatzrichter kommen nach Absatz 2 erst dann zum Zug, wenn alle Mitglieder des Gerichts nicht verfügbar sind.</p>
Art. 41 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Für die AVA ist – ohne die zu Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Gerichtsmitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 10 «Mitgliedern» durch «weiteren Mitgliedern» zu ersetzen.</p>	<p>Festhalten.</p>
Art. 42 GOG	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Zu Abs. 1: Die AVA geht davon aus, dass das Bundesrecht abschliessend regelt, wann Nichteintretensentscheide gefällt werden, und bitten folglich darum, zu prüfen, ob in diesem Artikel Anpassungsbedarf besteht.</p> <p>Redaktioneller Hinweis; in lit. b müsste «Nichteintretensbescheid» durch «Nichteintretensentscheid» ersetzt werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Die AVA merkt an, dass «das Erkenntnis» ein Begriff ist, der vorher in diesem Gesetz nicht verwendet wird und regt an, zu prüfen, ob «das Erkenntnis» durch «<u>seinen Entscheid</u>» ersetzt werden könnte.</p>	<p>Festhalten. Diese Bestimmung regelt in erster Linie die funktionelle Zuständigkeit, also wer innerhalb eines Gerichts zuständig ist. Dies ist zur Vereinfachung bei Nichteintreten (Abs. 1) oder Abschreibungsentscheiden zufolge Vergleichs (Art. 241 f. ZPO) der Präsident alleine (Abs. 2), ohne dass das Gesamtgericht tätig werden muss. Ein Revisionsbedarf besteht nicht.</p>

<p>Art. 43 Abs. 3 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Redaktioneller Hinweis: Die AVA geht davon aus, dass analog zu Art. 13 auch hier «angestellt» verwendet werden müsste. Formulierungsvorschlag: «<u>Sofern eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin oder ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber angestellt.</u>»</p>	<p>Wird angepasst.</p>
<p>Art. 44 GOG</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA fragt sich, ob die Vorgabe, dunkle Kleidung zu tragen, noch zeitgemäss und nötig ist.</p>	<p>Festhalten, ja. Die dunkle Kleidung gibt der entsprechenden Bedeutung der Verhandlung einen angemessenen Rahmen. Die Regelung ist auch in anderen Kantonen üblich (vgl. Art. 26 SG-Gerichtsordnung, Art. 19 GR-OGV).</p>
<p>Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005</p>		
<p>Art. 1 Abs. 1 VAB</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA ist der Meinung, dass die Mehrzahl und «Bezirksgerichtspräsidium» verwendet werden sollte und macht folgenden Formulierungsvorschlag: «<u>Die Ausschreibung der Stellen des Bezirksgerichtspräsidiums, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,</u> wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.»</p>	<p>Die Formulierung wird teilweise angepasst.</p>
<p>Art. 2-4 VAB</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Die AVA merkt an, dass die Verwendung des Begriffs «haupt- oder nebenamtlicher Richter» ab Abs. 2 verwirrllich sein kann, weil diese vorher nicht verwendet oder eingeführt werden.</p>	<p>Festhalten. Die Begriffe der haupt- und nebenamtlichen Richter leiten sich aus dem GOG</p>

		ab und sind hier nicht zu wiederholen.
Art. 2 Abs. 1 VAB	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.: Für die AVA stellt sich die Frage, ob «wahlfähig» vorliegend analog zum GOG durch «wählbar» zu ersetzen wäre. Formulierungsvorschlag (beachte auch Kommentar zu Art. 2 – 4): « <u>Wählbar</u> ist jede und jeder [...]».	Begründet, wird angepasst.
Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998		
Art. 6 – Entschädigung lit. g) Vermittler Fr. 25'000.--	Bezirk Schwende-Rüte: Der Bezirksrat möchte wissen, von welchem Pensum ausgegangen wird.	Gemäss Ausführungen in der Botschaft zu Art. 23 GOG wird von rund 55 Fällen pro Jahr, das heisst rund einem Tag pro Woche ausgegangen, was einem 20%-Pensum entspricht.